

**16. Satzung
zur Änderung der Abfallgebührensatzung**

vom

Auf Grund der §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65), der §§ 15, 17 und 20 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), der §§ 9 und 10 des Landesabfallgesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 370), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 802), des § 7 Gewerbeabfallverordnung vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) sowie der §§ 2, 13 bis 15, 18 und § 27 des Kommunalabgabengesetzes vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65), hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Abfallgebührensatzung**

Die Abfallgebührensatzung vom 19. Dezember 1996 (Heidelberger Stadtblatt vom 27. Dezember 1996), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. Juni 2011 (Heidelberger Stadtblatt vom 20. Juli 2011), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift der Satzung wird nach der in Klammer stehenden Kurzbezeichnung „Abfallgebührensatzung“ die amtlicher Abkürzung „ - AGS“ eingefügt:
2. Die Überschrift des als Anlage zu § 4 geltenden Gebührenverzeichnisses wird wie folgt neu gefasst:

„Gebührenverzeichnis zur Abfallgebührensatzung (Abfallgebührenverzeichnis- GebVerz-AGS)“
3. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „(§ 7 Abs. 1 und 2 Abfallwirtschaftssatzung)“ aufgehoben.
 - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Abfallgebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.“
4. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Stadt legt hierbei fest, wer Gebührenschuldner ist.“
5. § 3 Absatz 3 Buchstabe b) erhält folgende neue Fassung:

„b) Die Bioabfallbehälter werden wöchentlich geleert.
Durch schriftlichen Antrag kann statt der wöchentlichen die 14-tägliche Leerung gewählt werden. Bei Bedarf besteht die Möglichkeit, die Bioabfallbehälter in den Zwischenwochen zur Zwischenleerung bereit zu stellen. Durch schriftlichen Antrag kann der Bioabfallbehälter zurückgegeben werden, wenn der Anschlusspflichtige glaubhaft macht, dass die Eigenkompostierung der Bioabfälle gewährleistet ist.“

6. Die Anlage zur Abfallgebührensatzung (Gebührenverzeichnis) wird wie folgt geändert:

a) Nr. 2.1.1 erhält folgende neue Fassung:

„2.1.1 ohne den Service des Raus- und Reinstellens (Teilservice)

Für einen 120-Liter-Bioabfallbehälter

- bei wöchentlicher Leerung	gebührenfrei
- bei 14-täglicher Leerung	gebührenfrei
- für Zwischenleerungen	gebührenfrei
- für Spitzenmengen in von der Stadt hierfür ausgegebenen Säcken	1,00 Euro/Sack

Für einen 240-Liter-Bioabfallbehälter

- bei wöchentlicher Leerung	gebührenfrei
- bei 14-täglicher Leerung	gebührenfrei
- für Zwischenleerungen	gebührenfrei“

b) Nr. 2.1.2 erhält folgende neue Fassung:

„2.1.2 inklusive des Services des Raus- und Reinstellens (Vollservice)

Für einen 120-Liter-Bioabfallbehälter

- bei wöchentlicher Leerung	12,00 Euro/Jahr
- bei 14-täglicher Leerung	6,00 Euro/Jahr
- für Zwischenleerungen	gebührenfrei

Für einen 240-Liter-Bioabfallbehälter

- bei wöchentlicher Leerung	12,00 Euro/Jahr
- bei 14-täglicher Leerung	6,00 Euro/Jahr
- für Zwischenleerungen	gebührenfrei“

c) In Nr. 2.1.3 werden die Wörter „Ziff. 1.1.3 a) und b)“ durch die Wörter „Ziff. 1.1.3 b) und c)“ ersetzt.

d) In Nr. 3.2 wird die Angabe „(§ 3 Abs. 7)“ durch die Angabe „(§ 3 Abs. 8)“ ersetzt.

e) In Nr. 3.3 wird die Angabe „(§ 3 Abs. 8, S. 4)“ durch die Angabe „(§ 3 Abs. 9, S. 4)“ ersetzt.

f) Nr. 6.1 erhält folgende neue Fassung:

„6.1 Gebühren für die Entsorgung von nicht recyclingfähigem

Erdaushub und Bauschutt

- pro zulässiger Anlieferung	10,20 Euro“
------------------------------	-------------

g) In Nr. 7.1 wird die Angabe „240,00 Euro“ durch die Angabe „127,00 Euro“ ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Heidelberg, den

.....
Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister